

Richtlinien

für die Sportförderung in der Stadt Meerbusch

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Meerbusch vom)

§ 1 Allgemeines

In Anerkennung der Bedeutung der Leibesübungen fördert die Stadt Meerbusch die sportliche Betätigung durch Bereitstellung von Einrichtungen des Sports und durch freiwillige finanzielle Zuwendungen, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Soweit es die finanzielle Förderung betrifft, gelten diese Richtlinien für alle rechtsfähigen und als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportvereine in Meerbusch. Das gleiche gilt für Sportgruppen in Vereinen oder solche, die überregional in einem Dachverband organisiert sind und deren regelmäßiger Trainings- und Wettkampfbetrieb mit dem von Sportvereinen, die nach den Richtlinien des Landessportbundes förderungsfähig sind, vergleichbar ist (z.B. Schießsportabteilungen der Schützenbruderschaften). Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage des Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides nachzuweisen.

Die Richtlinien finden nur Anwendung, wenn Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe mindestens den Beiträgen entspricht, die in den Förderungsrichtlinien des Landessportbundes aufgenommen sind.

§ 2 Umfang der Förderung

I. Überlassung städtischer Sportstätten

Die Überlassung städtischer Sportstätten erfolgt nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Stadt Meerbusch in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zuschüsse

Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

I. Förderung vereinseigener Sportstätten

Soweit hierfür Mittel im Vermögenshaushalt des Haushaltsplans zur Verfügung stehen, können Neubauten bzw. Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen pauschal bezuschusst werden.

Gefördert werden Vereine mit eigenen (Eigentum, Erbpacht oder Pacht) Sportstätten. Die Vereine erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 50 % des Haushaltsansatzes im Verhältnis zu den eingegangenen Anträgen. Die übrigen Haushaltsmittel werden nach Mitgliedern verteilt.

Das Verfahren regelt § 4 Absatz I.-III.

II. Allgemeine Sportfördermittel

Die im Verwaltungshaushalt des Haushaltsplans veranschlagten Pauschalmittel, die die ehrenamtliche Arbeit im Sport fördern sollen, werden auf Antrag nach folgendem Verfahren an die in § 1 genannten Vereine verteilt. Grundlage ist die Mitglieder-Endauswertung des LandesSportBundes. Dort nicht geführte Vereine müssen einen gleichwertigen Nachweis führen.

Folgende Zuschüsse werden festgeschrieben:

für die Ausrichtung des Fest des Sportes	in Höhe von 3.000,00 €
zu den Geschäftskosten des Stadt-Sport-Verbandes e.V.	in Höhe von 1.300,00 €.

Die verbleibenden Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Grundbetrag gestaffelt nach Mitgliederzahl

001 – 200 Mitglieder	=	250,00 €
201 – 500 Mitglieder	=	500,00 €
501 – 1000 Mitglieder	=	750,00 €
> 1.000 Mitglieder	=	1.000,00 €

Verbleibende Haushaltsmittel werden nach folgendem Punktesystem verteilt:

Jeder Verein erhält

1. je 1 Punkt für jedes Mitglied
2. je 1,5 Punkte zusätzlich für jedes jugendliche Mitglied
3. je 1 Punkt für jede durch den LSB anerkannte Übungsleiterstunde (Zahlen aus dem Vorjahr)
4. je 1 Punkt zusätzlich für jede durch den LSB anerkannte Übungsleiterstunde in der Schwimm-ausbildung (Zahlen aus dem Vorjahr)

Die jeweilige Summe der Punkte wird ins Verhältnis zur Gesamtpunktzahl gesetzt. Die sich daraus ergebende Summe ergibt zusammen mit dem Grundbetrag den Zuschussbetrag.

III. Offene Ganztagsgrundschulen

Die Stadt Meerbusch gewährt den an der offenen Ganztagsgrundschule durch Kooperationsvereinbarung beteiligten Sportvereinen und Vereinen, denen durch Vertrag die Trägerschaft übertragen ist, Zuschüsse für die Durchführung von Sportunterricht/Training im Rahmen des Angebotes der offenen Ganztagsgrundschule.

Der Zuschuss bemisst sich nach der Anzahl der dem Stundenplan der offenen Ganztagsgrundschule entsprechend tatsächlich durchgeführten Sport/Trainingsstunden. Die Höhe der Gesamtzuschussmittel werden im Haushaltsplan festgesetzt. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft der Bürgermeister. Die Verfahrensvorschriften § 4 Abs. I-III finden keine Anwendung.

§ 4 Verfahren

- I. Antragsberechtigt ist der Vorstand des Turn- und Sportvereins bzw. der Sportgruppe nach Abschnitt I Absatz 2. Anträge von Abteilungen bleiben unberücksichtigt.
- II. Alle Zuschussanträge sind bis zum 31. Mai eines Jahres beim Fachbereich 3, Sportverwaltung einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung, da die Haushaltsansätze nach dem Stichtag vollständig verteilt werden.

Anträge nach § 3 Absatz I (Investitionszuschüsse) sind mit entsprechenden Angaben zu den Eigentums- bzw. Besitzverhältnissen zu versehen.

- III. Ein Zuschuss nach § 3 Absatz I darf nur für investive Zwecke verwendet werden.
- IV. Der Antragsteller hat für alle Zuschüsse nach Zahlungseingang eine Bestätigung einzureichen, in der Erhalt und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen der Vereinstätigkeit bescheinigt wird.
Bei einer Zweckentfremdung oder Nichtvorlage der Bestätigung ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 5 Finanzielle Vergünstigung bei der Benutzung des städtischen Hallenbades

- I. Familien mit drei und mehr Kindern bis 18 Jahren erhalten für das Dritte und jedes weitere Kind je einen Coin mit 12 Eintritten. Dieser Coin darf auch durch die ersten beiden Kinder, solange sie unter 18 Jahren sind, benutzt werden.
Entsprechendes gilt für alle Kinder von Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII erhalten.
- II. Schwimmvereine oder Schwimmabteilungen von Turn- und Sportvereinen, die DLRG, die Versehrtensportgemeinschaft, der Verein für Behinderte des Kreises Neuss in Meerbusch, die Feuerwehr, die DRK Wasserwacht, die Polizei sowie andere vom Ausschuss Schule und Sport zur Benutzung zugelassenen Gruppen können das städtische Hallenbad gegen Entrichtung eines ermäßigten Entgeltes entsprechend der Entgeltordnung in Anspruch nehmen.

§ 6 Sonstige Förderungen

I. Schulsport

Die Schulen erhalten organisatorische und sportfachliche Unterstützung durch das Sportamt bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen.

Für den Schwimmunterricht steht das städtische Hallenbad kostenlos zur Verfügung, ebenso die hierfür erforderlichen Hilfsmittel. Der Schwimmunterricht vollzieht sich nach dem Schulschwimmplan, der von der Sportverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung erstellt wird.

§ 7 Erinnerungsgaben und Ehrungen

- I. Bei runden Gründungsfesten werden Ehrengeschenke an Meerbuscher Turn- und Sportvereine in Höhe von 100,-- € überreicht:

Meerbusch, 2004

gez.
Dieter Spindler
Bürgermeister